



Universiteit
Leiden
The Netherlands

De voorwaarde in het vermogensrecht

Stolz, H.

Citation

Stolz, H. (2015, March 4). *De voorwaarde in het vermogensrecht. Meijers-reeks*. Boom Juridische Uitgevers (BJu), Den Haag. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/32123>

Version: Corrected Publisher's Version

License: [Licence agreement concerning inclusion of doctoral thesis in the Institutional Repository of the University of Leiden](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/32123>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/32123> holds various files of this Leiden University dissertation.

Author: Stolz, Hendrik

Title: De voorwaarde in het vermogensrecht

Issue Date: 2015-03-04

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

DIE BEDINGUNG IM VERMÖGENSRECHT

Im Weiteren fasse ich diese Arbeit zusammen und formuliere resümierend die Schlussfolgerungen, die sich in den diversen Teilen dieser finden. Diese Zusammenfassung ist insbesondere eine Wiedergabe desjenigen, was ich selbst verteidige und was teilweise auch von dem abweicht, was wir als das derzeit geltende niederländische Recht betrachten können. Für eine Wiedergabe des eventuell anders lautenden niederländischen Rechts verweise ich auf die betreffenden Teile dieser Arbeit.

Bedingungen sind eine besondere Rechtsfigur in dem Sinne, dass auf Grund des Parteiwillens die Unsicherheit, die Bedingungen inhärent ist, einem Rechtsverhältnis hinzugefügt wird. Eine Unsicherheit, die, ohne dass die Parteien eine Bedingung vereinbart hätten, aller Wahrscheinlichkeit nach auch ohne irgendeine Bedeutung für jenes Rechtsverhältnis geblieben wäre. Diese Möglichkeit, mit Hilfe von Bedingungen spezifische Unsicherheiten in das Rechtsverhältnis mit einzubeziehen und damit die weiteren Folgen des Rechtsverhältnisses von einem unsicheren Ereignis abhängig zu machen, führt dazu, dass Bedingungen sowohl im Rechtsverkehr als auch in dogmatischer Hinsicht sehr unterschiedliche Funktionen erfüllen. Für den Rechtsverkehr besteht die wichtigste Funktion aus dem Anwendbar-Machen oder der Neuverteilung von Risiken zwischen den Parteien. Hinsichtlich der Dogmatik liegt die – auf der Hand liegende – wichtigste Funktion in der Abhängigkeit zwischen dem Eintreten oder dem Nicht-Eintreten des unsicheren Ereignisses und der davon abhängigen Rechtsfolge.

Hinsichtlich der den Bedingungen inhärenten Unsicherheit stellt sich die Frage, welche Anforderungen an diese Unsicherheit gestellt werden, um von einer “Bedingung” sprechen zu können. Für das niederländische geltende Recht besteht nahezu kein Zweifel darüber, dass immer von einer “objektiven Unsicherheit” die Rede sein muss. Eine Unsicherheit folglich in Bezug auf ein Ereignis, das noch nicht eingetreten ist und von dem auch nicht feststellbar ist, ob dieses in Zukunft eintreten wird. Die anzuwendende Norm, ob von einer derartigen Unsicherheit die Rede ist, ist ziemlich strikt, besteht aber nicht aus einer Anforderung absoluter Unsicherheit. In der Literatur finden wir in diesem Zusammenhang unter anderem die Norm einer “nach allgemein

menschlicher Erfahrung“ bestehenden Unsicherheit. Eine derartige Norm lässt Spielraum für künftige Ereignisse, von denen redlicherweise nicht festgestellt werden kann, ob diese eintreten werden, von denen aber das künftige Eintreten oder Nicht-Eintreten in beispielsweise naturwissenschaftlicher Hinsicht von Anfang an ein feststehendes Faktum ist. Für die Praxis besteht in diesem Sinne deshalb wohl ein gewisser – wenn auch bescheidener – Spielraum in Bezug auf die Art des Ereignisses, das den Inhalt einer Bedingung bilden kann.

Eine ausschließlich “subjektive Unsicherheit” – Unsicherheit bei den Parteien hinsichtlich eines objektiv sicheren Ereignisses – wird in diesem Zusammenhang nicht als tatsächliche Unsicherheit betrachtet. Letzteres weicht teilweise von der Literatur zum Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch sowie zum deutschen und schweizerischen Recht ab, in welchen Rechtssystemen auf jeden Fall in materieller Hinsicht abweichende Ansätze angewendet werden. Auch in meiner Sichtweise bestehen keine Einwände gegen ausschließlich subjektiv unsichere Bedingungen, und diese haben auch eine sinnvolle Funktion. Die Parteien wissen beispielsweise zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Kaufvertrages noch nicht, ob die verkaufte und bereits bestehende Sache bestimmten objektiv festzustellenden Qualitätsanforderungen entspricht. Diese Unsicherheit ist ausschließlich subjektiver Art, weil bereits beim Abschluss des Kaufs eine objektiv feststellbare Situation vorliegt. Der Abschluss des Kaufvertrages unter der Bedingung, dass es sich herausstellen wird, dass die Sache diesen Anforderungen entspricht, ist auch außerhalb einer Rechtsfigur wie “Kauf auf Probe” eine akzeptable Rechtsfigur. Daraus folgt, dass in meiner Sichtweise die ausschließlich subjektiv unsichere Bedingung zu einem (zumindest in materieller Hinsicht) vorbehaltlichen Rechtsverhältnis zwischen den Parteien führt, und zwar mit nahezu allen Folgen, die mit Vorbehaltlichkeit verbunden sind. Dies kann, systematisch betrachtet, am besten mit einer analogen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bedingungen erreicht werden, wie dies auch für das deutsche Recht häufig verteidigt wird.

Ausgenommen von dieser Möglichkeit, auch ausschließlich subjektive Bedingungen mit einem Rechtsverhältnis verbinden zu können, sind güterrechtliche Verhältnisse. Ein Verfügen über ein Gut kann deshalb unter einer ausschließlich subjektiv unsicheren Bedingung nicht erfolgen. Das Annehmen dieser letzten Möglichkeit führt nämlich zu einer unerwünschten Relativierung von Eigentum. Dritte brauchen immerhin nicht in derselben subjektiven Unsicherheit zu schweben wie die Parteien, womit die zwischen den Parteien bestehende vorbehaltliche Berechtigung an einem Gut hinsichtlich dieser Dritten eine bedingungslose Berechtigung einer von beiden Parteien wäre.

Die für das geltende Recht anwendbare Anforderung von objektiver Unsicherheit lässt unberührt, dass das zu irgendeinem Zeitpunkt bestehende Vorliegen einer subjektiven Unsicherheit bei den Parteien ebenfalls eine Anforderung für Vorbehaltlichkeit darstellt. Die Grundlage für das Bestehen einer Vorbehaltlichkeit liegt nämlich in dem Parteiwillen. Dieser Parteiwille kann

jedoch ausschließlich auf das Vereinbaren einer Bedingung gerichtet gewesen sein, wenn von den Parteien auch tatsächlich an dem Ergebnis des künftigen unsicheren Ereignisses gezweifelt wurde. Das nach dem Zustandekommen der Vorbehaltlichkeit nachträglich eintretende Enden einer subjektiven Unsicherheit beim gleichzeitigen Weiterbestehen objektiver Unsicherheit ist für die (bereits bestehende) Vorbehaltlichkeit dagegen ohne Bedeutung. Die Vorbehaltlichkeit ist immerhin von den Parteien ins Leben gerufen worden, womit – außer der hier im Vorigen besprochenen Situation einer ausschließlich subjektiv unsicheren Bedingung – die subjektive Unsicherheit im Zusammenhang mit der Vorbehaltlichkeit keine Funktion mehr erfüllt.

Das Alte [niederländische] Bürgerliche Gesetzbuch hatte auf jeden Fall abweichend vom heutigen niederländischen Recht und vom deutschen Recht eine Systematik, mit der Bedingungen Rückwirkung hatten. Das war eine Rechtsfigur, deren Wesentliches in dem Umstand liegt, dass das Eintreten der Bedingung auch für die Vergangenheit in *güterrechtlicher* Hinsicht Folgen hat. Eine ausschließlich “obligatorische Rückwirkung”, die aus der Verpflichtung besteht, die andere Partei in die Lage zu versetzen, als ob von einer tatsächlichen – güterrechtlichen – Rückwirkung die Rede wäre, ist dagegen nichts anderes als eine Weise der Feststellung des Umfangs obligatorischer Verpflichtungen zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Eintretens der Bedingung. Von irgendeiner juristischen Fiktion ist bei dieser letztgenannten Rechtsfigur keine Rede. Eine derartige obligatorische Rückwirkung hat auch nicht die vielen Nachteile einer “tatsächlichen” Rückwirkung, so dass es den Parteien auch nach dem Neuen [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch freisteht, diese zu vereinbaren.

Die Rückwirkung in güterrechtlicher Hinsicht stellt dagegen sehr wohl eine juristische Fiktion dar und führte nach dem Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch zu einer langen Reihe von Fragen und Problemen. Im Zusammenhang mit diesen Problemen – im Übrigen aber nicht, weil von einer Fiktion die Rede ist – ließ Meijers die Rechtsfigur der Rückwirkung in güterrechtlichem Sinne bei Bedingungen denn auch ganz zu Recht im Neuen [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch entfallen. Für das derzeit geltende Recht ist dieses in güterrechtlicher Hinsicht vorliegende Fehlen einer Rückwirkung zwingendes Recht.

Die Frage, auf welche Weise die Rechtsfigur von Bedingungen in das vermögensrechtliche System eingebettet ist, können wir aus einigen Blickwinkeln angehen. Der weitaus wichtigsten davon besteht aus der Frage, wie wir die *Folgen* der Vorbehaltlichkeit in dieser vermögensrechtlichen Systematik einordnen müssen. Im Rahmen dieser Frage wird häufig der Terminus “vorbehaltliche Wirkung” benutzt. Trotz der Selbstverständlichkeit, mit der dieser Terminus verwendet wird, handelt es sich jedoch um einen undeutlichen und keineswegs eindeutigen Begriff. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die

vorbehaltliche Wirkung als deskriptiv oder als explikativ betrachtet werden muss. Im erstgenannten Fall umfasst der Begriff der vorbehaltlichen Wirkung nicht mehr als eine Deutung der verschiedenen Folgen der Vorbehaltlichkeit, während aus der vorbehaltlichen Wirkung als erklärendem Begriff die verschiedenen Folgen aus diesem Begriff abgeleitet werden.

Um die zugrunde liegende Systematik der Folgen von Vorbehaltlichkeit zu ergründen, habe ich zuerst die Begriffe "Vertrag" und "Verbindlichkeit" untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass nicht nur der Inhalt dieser Begriffe teilweise schwierig festzustellen ist, sondern auch, dass zwischen den untersuchten Rechtssystemen diesbezüglich wesentliche Unterschiede bestehen, die auch Konsequenzen in dem Kontext der Vorbehaltlichkeit haben. Es zeigt sich, dass insbesondere die Allokation des "Rechtsverhältnisses" zwischen den Parteien als Bestandteil des Begriffs des Vertrages oder der Verbindlichkeit wichtige Folgen für die anzuwendende Systematik hat. Unter diesem Rechtsverhältnis ist das Verhältnis zwischen den Parteien zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verstehen – im Sinne des Komplexes aller eingetretenen Rechtsfolgen – wie dieses im Vertrag oder in der Verbindlichkeit zwischen den Parteien zugrunde liegt oder sich aus dem Vertrag oder aus der Verbindlichkeit zwischen den Parteien ergibt. Die systematische Bedeutung der Allokation dieses Rechtsverhältnisses im Verhältnis zur Vorbehaltlichkeit liegt in folgenden zwei Aspekten.

Erstens ist diese Allokation im Zusammenhang mit der Tatsache wichtig, dass die übrigen untersuchten Rechtssysteme das sofortige Bestehen der aufschiebenden vorbehaltlichen Verbindlichkeit abweisen. Daraus folgt, dass alle Rechtsfolgen, die auf dieser Ebene der Verbindlichkeit bis zum Eintreten der aufschiebenden Bedingung angenommen werden, auf Grund der Systematik auch nicht sofort bestehen können. Nach dem Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch führte das beispielsweise zu einer mühsamen Erklärung der sofortigen Bindung zwischen den Parteien, wo diese Bindung auf der Ebene der (noch nicht bestehenden aufschiebenden vorbehaltlichen) Verbindlichkeit angesiedelt wurde. Im deutschen Recht führt diese Systematik zu einer schwierigen Erklärung der Folgen, die unter dem Terminus "Vorwirkung" zusammengefasst werden. Für das derzeit geltende niederländische Recht ist diese Sache dagegen ohne Bedeutung, weil (auch) die aufschiebend vorbehaltliche Verbindlichkeit als sofort bestehend betrachtet wird.

Zweitens ist die Allokation des Rechtsverhältnisses im Verhältnis zu der Bedingung wichtig, weil dieses als Erklärungsgrund gewünschte Verhältnis ausschließlich einleuchtend ist, wenn sich Rechtsverhältnis und Bedingung auf denselben Ebenen befinden. Die Beendigung eines Vertrages als Quelle weiterer Verbindlichkeiten ist beispielsweise nur nachvollziehbar, wenn sich die auflösende Bedingung, auf Grund derer die Beendigung erfolgt, auf der Ebene dieses Vertrages befindet. Ein Ansatz, bei dem die auflösende Vorbehaltlichkeit einer Verbindlichkeit Folgen für die Entstehungsquelle jener Verbind-

lichkeit – für den Vertrag – hat, ist dagegen eine unergründliche Systematik, wo Ursache und Folge immerhin umgekehrt würden.

Nachdem ich für die verschiedenen Rechtssysteme die (untereinander abweichende) Allokationen des Rechtsverhältnisses festgestellt hatte, habe ich die aufschiebend vorbehaltliche und die auflösend vorbehaltliche Wirkung jeweils von zwei Aspekten aus untersucht. Bei der aufschiebend vorbehaltlichen Wirkung habe ich in dem Zusammenhang den Erklärungsgrund für das Bestehen der “Vorwirkung” sowie die (Un-)Möglichkeit einer Erfüllung der aufschiebend vorbehaltlichen Verbindlichkeit vor dem etwaigen Eintritt der Bedingung untersucht. Es stellt sich heraus, dass es für beide Aspekte wesentlich ist, dass nach niederländischem geltenden Recht das aufschiebend vorbehaltliche Rechtsverhältnis sofort besteht. Dies ist eine Systematik, die inhaltlich mit dem schweizerischen Recht übereinstimmt, aber vom Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch und vom deutschen Recht abweicht, wo das Rechtsverhältnis auf der Ebene der (noch) nicht bestehenden Verbindlichkeit angesiedelt wird.

Mit diesem sofortigen Bestehen des Rechtsverhältnisses lautet eigentlich die Frage, weshalb bestimmte Effekte jenes Rechtsverhältnisses vor dem In-Erfüllung-Gehen der Bedingung noch *nicht* eintreten sollten. Dass ein sofort bestehendes Rechtsverhältnis (noch) keine Folgen hat, erfordert immerhin eine nähere Erklärung. Der in der Literatur angewendete Ansatz ist dagegen meistens spiegelbildlich in dem Sinne, dass die zu beantwortende Frage wäre, weshalb bestimmte Effekte trotz der “ausgesetzten Wirkung” auf Grund der aufschiebenden Bedingung *wohl* sofort eintreten würden. Letzteres stammt von dem Gedanken, dass diese ausgesetzte Wirkung (nahezu) alle materiellen Folgen des sofort bestehenden Rechtsverhältnisses vorerst nicht eintreten lassen würde. Eine weitere systematische Untermauerung für diese Ansatzweise fehlt jedoch, so dass die “ausgesetzte Wirkung” selbst wie ein erklärender Begriff für das vorerst Nicht-Eintreten dieser materiellen Folgen benutzt wird.

In der von mir verteidigten Systematik wird der *Ausgangspunkt* dagegen dadurch gebildet, dass die verschiedenen materiellen Folgen wohl sofort eintreten. So lassen sich die materiellen Folgen, die unter dem Terminus “Vorwirkung” zusammengefasst werden, aus dem sofortigen Bestehen beziehungsweise aus einem darauf gerichteten Parteiwillen heraus einfach erklären. Aus diesem sofortigen Bestehen folgt auch, dass – im Prinzip – bereits vor dem Eintreten der aufschiebenden Bedingung schuldig erfüllt werden kann. Zumindest, sofern sich eine Leistung für eine ausgesetzte Wirkung eignet, wie namentlich bei einem Verfügen über ein Gut unter aufschiebender Bedingung. Alle Leistungen, die in faktischem oder juristischem Sinne sofort Effekt haben, eignen sich dagegen nach ihrer Art nicht für eine aufschiebende Vorbehaltlichkeit. Dass damit der größte Teil aller denkbaren Leistungen dennoch nicht vor dem Zeitpunkt stattfinden kann, in dem die aufschiebende Bedingung eingetreten ist (oder ohne dass die Parteien das Rechtsverhältnis in ein bedingungslos vorbehaltliches oder auflösend vorbehaltliches ändern), ändert jedoch

nichts an dem Ausgangspunkt, dass aufschiebende Vorbehaltlichkeit einer sofortigen Erfüllung nicht im Wege steht.

Die auflösend vorbehaltliche Wirkung habe ich aus den Aspekten der Erklärung für das Entstehen von Verpflichtungen zum Rückgängig-Machen und für die Beendigung des Rechtsverhältnisses beim Eintreten der Bedingung untersucht. Das sofortige Bestehen des Rechtsverhältnisses unter einer auflösenden Bedingung ist in allen untersuchten Rechtssystemen selbstverständlich unbestritten. Hinsichtlich der Erklärungen für das Entstehen von Verpflichtungen zum Rückgängig-Machen und für die Beendigung wird trotzdem nur selten bei diesem sofortigen Bestehen beziehungsweise beim Parteiwillen, der diesem bestehenden Rechtsverhältnis zugrunde liegt, angeknüpft. Dennoch liegt ein derartiger Erklärungsgrund hinsichtlich beider vorbezeichneten Aspekte auf der Hand: Die Parteien *wollen*, dass erbrachte Leistungen beim Eintreten der auflösenden Bedingung rückgängig gemacht werden müssen, und auch, dass das Rechtsverhältnis von selbst endet, wenn die Bedingung eintritt. Eine gesetzliche Grundlage für diese Folgen ist deshalb überflüssig. Daraus folgt denn auch, dass sich Verpflichtungen zum Rückgängig-Machen im Sinne von Artikel 24 von Buch 6 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches nicht aus dem Gesetz ergeben, sondern eine Grundlage im Parteiwillen finden. Eine wesentliche Konsequenz hiervon ist, dass der Anspruch auf ein derartiges Rückgängig-Machen bereits vor dem Eintreten der Bedingung als "bestehend" und nicht als "künftig" qualifiziert.

Aus dieser Teilstudie nach der Systematik hinter den Folgen einer Vorbehaltlichkeit beziehungsweise der vorbehaltlichen Wirkung ergeben sich zwei Schlussfolgerungen. Erstens wird die Grundlage für die vorbehaltliche Wirkung (für deren Inhalt) durch den Parteiwillen gebildet, woraus auch folgt, dass die Parteien die Folgen selbst in hohem Maße gestalten können. Die Parteien können deshalb bestimmen, dass trotz einer aufschiebenden Vorbehaltlichkeit eine Leistung erbracht werden muss, was der Umfang einer Wertvergütung ist, wenn sich eine Leistung nach dem Eintreten einer auflösenden Bedingung nach ihrer Art nicht rückgängig machen lässt, oder dass das Eintreten einer Bedingung keine dingliche Wirkung hat. Die dieser Freiheit der Parteien gestellten eingeschränkten Grenzen ergeben sich direkt aus der Vorbehaltlichkeit selbst. Ein Leisten mit (beabsichtigten) bleibenden Folgen ist selbstverständlich nicht vorbehaltlich, und viele Leistungen eignen sich auch nicht für ein Leisten "unter aufschiebender Bedingung". Das sind jedoch keine systematischen Beschränkungen in dem Sinne, dass diese Grenzen ausschließlich bestehen, weil die Parteien ihr Rechtsverhältnis unter Beachtung der Vorbehaltlichkeit gestaltet haben. Damit bildet der Begriff "vorbehaltliche Wirkung" denn auch keinen explikativen, sondern ausschließlich einen deskriptiven Begriff der verschiedenen Folgen der Vorbehaltlichkeit für ein individuelles Rechtsverhältnis.

Zweitens ist hinsichtlich der Systematik der vorbehaltlichen Wirkung das Aufnehmen der Bedingung auf der Ebene des "Rechtsverhältnisses" – und

für das niederländische Recht damit auf der Ebene des Vertrages zwischen den Parteien – viel verständlicher als auf der Ebene der Verbindlichkeit. Die Folgen der Vorbehaltlichkeit betreffen immerhin auch Fragen, die nicht auf der Ebene der Verbindlichkeit liegen, wie die Beendigung des ganzen Verhältnisses zwischen den Parteien beim Eintreten einer auflösenden Bedingung. Die Rechtsfigur des Vertrages unter einer Bedingung ist denn auch in diesem Zusammenhang eine akzeptable Rechtsfigur.

Entsprechend den Folgen von Vorbehaltlichkeit – der vorbehaltlichen Wirkung – findet auch das Bestehen von Vorbehaltlichkeit seine Grundlage im Parteiwillen. Der Parteiwille stellt auch die einzig mögliche Grundlage für dieses Bestehen dar, selbstverständlich unter Einschluss von Rechtsfiguren wie der stillschweigend vereinbarten Bedingung und der ständig üblichen Klausel. Brauch, Gesetz und andere manchmal angenommene Grundlagen für eine Vorbehaltlichkeit können eventuell materielle Folgen ins Leben rufen, die mit tatsächlichen Bedingungen übereinstimmen. Das heißt jedoch nicht, dass damit tatsächlich von einer Bedingung im Sinne von Artikel 21 von Buch 6 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches die Rede ist. Wie ich verteidige, ergeben sich die Folgen einer Vorbehaltlichkeit nämlich aus dem Parteiwillen, von dem jedoch nicht die Rede sein kann, wenn die Bedingung selbst ihre Grundlage nicht in demselben Parteiwillen finden würde. Außerdem kann bei einer Grundlage außerhalb des Parteiwillens jede subjektive Unsicherheit bei den Parteien fehlen, und die Parteien werden bei ihrem weiteren Handeln infolgedessen diese Unsicherheit auch nicht berücksichtigen. Dieses Berücksichtigen-Müssen der bestehenden Unsicherheit ist im Kontext echter Bedingungen oft jedoch eine typische Folge einer Vorbehaltlichkeit, wenn sie beispielsweise aus einer Sorgfaltspflicht des Belasteten für ein Gut besteht. Auch darin können wir deshalb ein Argument sehen, "Vorbehaltlichkeit" außerhalb einer Grundlage im Parteiwillen nicht als eine tatsächliche Vorbehaltlichkeit mit den damit verbundenen üblichen Folgen zu behandeln.

Die Möglichkeit, dass die Folgen eines jeden Rechtsverhältnisses mit Hilfe von Bedingungen von jedem unsicheren Ereignis abhängig gemacht werden können, stellt den breiten Ausgangspunkt dar. Dieser Ausgangspunkt ist jedoch nach zwei Seiten hin beschränkt. Erstens sind bestimmte Bedingungen auf Grund des Widerspruchs mit dem Gesetz, den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung oder auf Grund von Beschränkungen, die sich aus dem Güterrecht ergeben, nicht möglich. Dabei kann unter anderem an Bedingungen gedacht werden, welche die andere Partei zu einem Beschluss oder Handeln zu verführen versuchen, während die Partei von einem derartigen Einfluss völlig frei bleiben müsste. Die Schenkung unter einer aufschiebenden Bedingung einer Ehescheidung oder das Begehen eines Verbrechens durch die andere Partei sind Beispiele hiervon. Außerdem können auch güterrechtliche Ausgangspunkte wie die Übertragbarkeit von Gütern oder Regressmöglichkei-

ten für Gläubiger nicht mit Hilfe von Bedingungen ausgeschlossen werden. Diese Gruppe von – inhaltlich stark divergierenden – Beschränkungen zielt deshalb immer auf spezifische Bedingungen ab, häufig im Verhältnis zum Inhalt des Rechtsverhältnisses.

Zweitens bestehen einige zwingend bedingungslose Rechtsverhältnisse, mit denen das Rechtsverhältnis im Prinzip überhaupt nicht vorbehaltlich gemacht werden kann. Letzteres gilt deshalb ohne Rücksicht auf den weiteren Inhalt der Bedingung. Bei einem beträchtlichen Teil derartiger Rechtsverhältnisse liegt diese zwingende Bedingungslosigkeit auf der Hand, wie bei familienrechtlichen Rechtsgeschäften. Hinsichtlich vermögensrechtlicher Verhältnisse besteht diese Gruppe insbesondere aus den einseitig gerichteten Rechtsgeschäften, wie der Kündigung, der Erklärung einer Auflösung, einer Aufhebung oder einer Widerrufung. Der Grund für die (im Prinzip) zwingende Bedingungslosigkeit derartiger einseitiger Rechtsgeschäfte liegt darin, dass die Unsicherheit, die sich aus der Bedingung ergibt, für die Gegenpartei oder eventuell für Dritte inakzeptabel ist. Aus dieser kausalen Erklärung ergibt sich jedoch gleichzeitig ein gewisses Maß von Nuancierung bezüglich der Unmöglichkeit einer Vorbehaltlichkeit. In bestimmten Fällen kann nämlich – trotz der Vorbehaltlichkeit – jedwede Unsicherheit für die Gegenpartei fehlen oder ihr etwaiges wohl bestehendes Vorliegen für die Gegenpartei bedeutungslos sein.

Die Folgen eines Handelns im Widerspruch zu den vorbezeichneten Beschränkungen der Vorbehaltlichkeit lassen sich nicht einfach feststellen. Die möglichen Konsequenzen bestehen auf jeden Fall aus einer Nichtigkeit des ganzen vorbehaltlichen Rechtsverhältnisses oder aus einer partiellen Nichtigkeit der Bedingung ausschließlich und aus dem damit bedingungslosen (Fort-)Bestehen des Rechtsverhältnisses als solches. Wie diese Beurteilung ausfällt, hängt stark von der Art des Rechtsverhältnisses im Verhältnis zum Inhalt der Bedingung ab. Bei einem Widerspruch zu einer sich aus dem Güterrecht ergebenden Beschränkung wird dagegen häufig von einer vollständigen Nichtigkeit der (als vorbehaltlich gemeinten) Verfügung die Rede sein.

In Bezug auf die Positionen der Parteien während des Zeitraums der Unsicherheit stellt sich selbstverständlich insbesondere die Frage, auf welche Art und Weise beziehungsweise in welchem Umfang die Vorbehaltlichkeit das Rechtsverhältnis ferner gestaltet. Die materiellen Folgen der Vorbehaltlichkeit vor dem Zeitpunkt des Eintretens oder Erlöschens der Bedingung habe ich anhand von vier Fragen untersucht: die Möglichkeit beziehungsweise die Art und Weise der Erfüllung, der Schutz des Erwartenden und die damit zusammenhängende Sorgfaltspflicht des Belasteten, der Einfluss der Vorbehaltlichkeit auf die Gutgläubigkeit sowie die Qualifikation von (aufschiebend vorbehaltlichen) Ansprüchen als bestehende oder künftige. Für die ziemlich umfangreichen Ergebnisse der Teiluntersuchungen nach den ersten drei Fragen verweise ich auf die betreffenden Teile dieser Arbeit.

Hinsichtlich der Qualifikation von Ansprüchen als bestehende oder künftige habe ich verteidigt, dass das derzeit in allerlei Varianten verteidigte Kriterium von Kleijn, ob bei dem ungewissen Ereignis von einem "internen" Element die Rede ist (was zu der Qualifikation des Anspruchs als "künftig" führen würde) oder von einem "externen" Element (was den Anspruch als "bestehend" qualifizieren lassen würde), aus zwei Gründen kein gutes Kriterium ist. Erstens können wir (zu) oft daran zweifeln, in welchen Fällen von einem derartigen "internen" oder "externen" Element die Rede ist: Denn wo liegt die Trennungslinie hinsichtlich des Einflusses der Parteien auf das Eintreten oder Nicht-Eintreten dieses Elements? Zweitens ist undeutlich, was als ein derartiges "Element" qualifiziert. Ist das beispielsweise auch das noch Erbringen-Müssen der Gegenleistung in einer Situation, in der jede der Parteien gegenüber der anderen zur Leistung gehalten ist?

Das eine und das andere führt zu zwei Schlussfolgerungen. Anders als oft angenommen wird, kann eine aufschiebend vorbehaltliche Forderung sehr wohl als "künftig" qualifizieren anstatt immer als "bestehend". Außerdem ist ein Kriterium für den Unterschied zwischen beiden Arten von Ansprüchen, dem das Vorliegen oder das Nicht-Vorliegen von Gebundenheit der Parteien – und damit das einseitige oder nicht einseitige Beenden-Können des Anspruchs durch den Schuldner – zugrunde liegt, ein besseres Kriterium als der Unterschied zwischen einem internen und einem externen Element.

Die Parteien haben oft Einfluss auf das Eintreten oder Entfallen einer Bedingung. Ein derartiger Einfluss stellt als solcher häufig kein Problem dar. Das kann jedoch anders sein. Erstens kann eine Partei einen ausschlaggebenden Einfluss auf das Eintreten oder Nicht-Eintreten einer Bedingung haben – eine potestative Bedingung deshalb. Der Terminus "potestative Bedingung" hat in den verschiedenen Rechtssystemen jedoch keine fest umrissene Bedeutung. In einem erheblichen Teil der Literatur und auch in der von mir benutzten Bedeutung umfasst dieser Terminus zwei Formen von ausschlaggebendem Partei-Einfluss, wobei dieser Partei-Einfluss auf jeden Fall aus einer völlig freien Wahlmöglichkeit der betreffenden Partei besteht. Einerseits gibt es die Möglichkeit eines *Handelns* durch eine der Parteien, das ganz vom eigenen Willen abhängt. Wenn ein in weiten Kreisen akzeptierter Terminus fehlt, wird diese Form einer potestativen Bedingung von mir als die "objektiviert potestative Bedingung" bezeichnet. Andererseits gibt es den ausschlaggebenden Einfluss, der ausschließlich aus einer künftigen Willensäußerung, aus der "rein potestativen Bedingung" besteht.

Im Gegensatz zum Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch und zum deutschen und schweizerischen Recht fehlt im geltenden niederländischen Recht nahezu alle Aufmerksamkeit für die objektiviert potestative Bedingung. In Übereinstimmung mit den Auffassungen in den erstgenannten Rechtssystemen gibt es jedoch keinen einzigen Grund zu der Annahme, dass objektiviert potestative Bedingungen nicht (mehr) möglich wären. Hinsichtlich der Rechts-

figur der rein potestativen Bedingung bestehen dagegen in allen Rechtssystemen erhebliche Bedenken. Schlechthin schwierig beim Feststellen der verschiedenen Auffassungen diesbezüglich ist der Umstand, dass die (Un-)Möglichkeit von rein potestativen Bedingungen häufig ins Licht von drei Kriterien gestellt wird: Liegt eine auflösende oder aufschiebende rein potestative Bedingung vor, stellt das in der rein potestativen Bedingung liegende Willensrecht ein Recht des Gläubigers oder des Schuldners dar und ist von einem einseitigen Rechtsverhältnis oder von einem gegenseitigen Rechtsverhältnis die Rede? Diese verschiedenen Kriterien – die wir gewiss nicht alle bei jedem Autor finden – führen in der Literatur zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen.

Bei einer aufschiebenden rein potestativen Bedingung, die vom Willen des Schuldners abhängt, fehlt auf jeden Fall der Bindungswille und damit auch das Rechtsverhältnis als Ganzes. Bei einer auflösenden rein potestativen Bedingung kann dieser Bindungswille in den bestehenden Auffassungen dagegen wohl sofort bestehen. Für die letztere Situation habe ich jedoch verteidigt, dass das Eintreten der rein potestativen Bedingung in dem Falle nicht zu Verpflichtungen zum Rückgängig-Machen nach einer vorher erbrachten Leistung führen darf. Ist jedoch wohl beabsichtigt, dass Verpflichtungen zum Rückgängig-Machen entstehen, dann fehlt in meiner Betrachtungsweise wiederum von Anfang an die erforderliche Bindung und damit auch jedes Rechtsverhältnis.

Die zweite Beschränkung des Partei-Einflusses bei Vorbehaltlichkeit finden wir im Tenor von Artikel 23 von Buch 6 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches. Wie auch aus dem deutschen und dem schweizerischen Recht folgt, ist dies eine Bestimmung, mit der umfangreiche materielle Fragen verbunden sind. Hinsichtlich des theoretischen Hintergrunds von Artikel 23 von Buch 6 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches lautet namentlich die Frage: Was ist die Grundlage für die in dieser Bestimmung niedergelegte Beschränkung des Partei-Einflusses? Nahezu immer wird angenommen, dass diese Grundlage durch die Redlichkeit und Billigkeit gebildet wird, wie dies auch aus Artikel 23 von Buch 6 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches folgt. In Übereinstimmung mit der Auffassung einer beschränkten Zahl Autoren verteidige ich dagegen, dass der Tenor dieser gesetzlichen Bestimmung in einer redlichen *Auslegung* der Parteiabsicht im Kontext des vorbehaltlichen Rechtsverhältnisses und somit nicht in einer Prüfung des (Nicht-)Handelns der betreffenden Partei hinsichtlich der Redlichkeit und Billigkeit liegen müsste. Ob ein derartiger Unterschied im Ansatz des Tenors von Artikel 23 von Buch 6 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches auch zu materiell anderen Folgen führt, habe ich nicht untersucht. Das erscheint jedoch weniger wahrscheinlich.

Das Eintreten oder Entfallen einer Bedingung löst als solches kaum Fragen aus. Das gilt auch für die sich daraus ergebenden Konsequenzen, wenn das Rechtsverhältnis damit bedingungslos wird. Unberührt der scheinbar übersicht-

lichen Systematik ist die Beendigung des auflösenden oder aufschiebenden vorbehaltlichen Rechtsverhältnisses dagegen in Teilen komplex und teilweise auch undeutlich. Diesen undeutlichen Kurs finden wir bei verschiedenen materiellen Aspekten wieder. So fehlt bei Bedingungen eine deutliche gesetzliche Regelung für das Rückgängig-Machen, so ist es sehr die Frage, ob sich die in der Parlamentarischen Geschichte akzeptierte "Wertvergütung" als Weise des Rückgängig-Machens wohl für vorbehaltliche Rechtsverhältnisse eignet und so bleibt nach dem [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch undeutlich, ob Verpflichtungen zum Rückgängig-Machen wechselseitig sind oder nicht.

Für die mäßige gesetzliche Ausarbeitung dieser und weiterer von mir festgestellten Bedenken bezüglich der Beendigung des vorbehaltlichen Rechtsverhältnisses fehlt zwar eine wirklich überzeugende und umfassende Erklärung, aber einige unterschiedliche Gründe können trotzdem formuliert werden. Der erste von diesen liegt in der Tatsache, dass das Neue [niederländische] Bürgerliche Gesetzbuch im Vergleich zum Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch eine stark geänderte Absicht hat, insbesondere hinsichtlich der Rückwirkung. Letztere stellte nach dem Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch den Kernbegriff um die Systematik von Beendigung und Rückgängig-Machen dar, ist aber als Rechtsfigur für das Neue [niederländische] Bürgerliche Gesetzbuch entfallen. Außerdem ist auch der Umfang der gesetzlichen Regelung von Bedingungen im Neuen [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch dadurch stark eingeschränkt worden, dass man eine große Zahl gesetzlicher Bestimmungen aus dem Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch entfallen ließ. Es scheint eine redliche Annahme zu sein, dass es mit diesen – tief greifenden und zahlreichen – Änderungen schwierig war, hinreichend Abstand zu demjenigen zu halten, was die Beendigung des vorbehaltlichen Rechtsverhältnisses im Neuen [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch letzten Endes eigentlich beinhaltete.

Ein zweiter Grund hängt mit dem Umstand zusammen, dass sich der Gesetzgeber anscheinend in unzureichendem Maße davon bewusst war, dass die Rechtsfigur von Bedingungen ein größtenteils anderer Ansatz der Beendigung und des Entstehens von Verpflichtungen zum Rückgängig-Machen erfordert als Rechtsfiguren wie die Auflösung wegen eines Versagens oder wegen der nicht-geschuldeten Bezahlung. Bei Bedingungen ist der Parteiwille immerhin stets darauf konzentriert gewesen, dass das Rechtsverhältnis eventuell beendet würde. Aus diesem Grunde ist es durchaus berechtigt, die Beendigung des vorbehaltlichen Rechtsverhältnisses sowohl systematisch als auch materiell anders anzugehen. Bei Vorbehaltlichkeit wird beispielsweise sofort eine Sorgfaltspflicht für eine übertragene Sache im Hinblick auf ein etwaiges künftiges Rückgängig-Machen auf dem Belasteten ruhen, während die Parteien normalerweise kein etwaiges künftiges Rückgängig-Machen auf Grund einer Auflösung wegen Versagens zu berücksichtigen brauchen. Trotz dieses Unterschiedes und weiterer Unterschiede suchte der Gesetzgeber – un-

berechtigterweise – Anschluss bei den vorbezeichneten Rechtsfiguren, was der Einsichtigkeit nicht gerade zugute gekommen ist.

Einen dritten Grund können wir in der Entwicklung während der letzten Jahrzehnte finden, wobei eine Verschiebung der Allokation des “Rechtsverhältnisses” bei der Verbindlichkeit auf die Ebene des Vertrages stattfand. Die gesetzliche Regelung von Abschnitt 6.1.5 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches hätte in dieser geänderten Systematik viel besser bei den Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsgeschäfte aufgenommen werden können – wie im deutschen und schweizerischen Recht – als im Schuldrecht. Mit Artikel 38 von Buch 3 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches machte Meijers zwar einen ersten Schritt in die richtige Richtung, aber weiterhin hielt (auch) er an dem Ansatz des Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches fest, der auf die vorbehaltliche Verbindlichkeit gerichtet war. Meine Schlussfolgerung lautet denn auch, dass der Gesetzgeber im Vergleich zum Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch viele Dinge zu Recht geändert hat, sich jedoch in unzureichendem Maße bewusst war, dass damit auch eine wirklich neue Systematik der Vorbehaltlichkeit entstand.

Das Verhältnis zwischen der Rechtsfigur von Besitz und Vorbehaltlichkeit ist ohne Weiteres komplex. Der Ansatz, dass die angenommene “Realität” des Besitzes jedem Verhältnis mit Vorbehaltlichkeit im Wege steht, ist auf jeden Fall eine unrichtige Simplifizierung jenes Verhältnisses. Der Terminus “Tatsache” stellt für das Vermögensrecht immerhin nicht so sehr ein physikalisches Faktum, sondern die Interpretation aller relevanten Umstände dar. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass die vorbehaltliche Erwerbung eines Gutes immer eine vertragliche Grundlage in dem Parteienverhältnis hat. Das ist in dem Sinne wesentlich, dass die Parteien in einem derartigen Verhältnis keine Trennung zwischen dem Eigentum und dem Anspruch des Eigentums als Eigentum, das im Besitz liegt, vornehmen können. Beim Eintreten einer Bedingung nach einer vorbehaltlichen Verfügung ist das nicht anders. Eine Verneinung des Besitz(rück)übergangs ist immerhin eine Verneinung des Eigentums(rück)übergangs und vice versa. Als “Tatsache” betrachteter Besitz folgt deshalb dem Eigentum, auch bei einem künftigen Eintreten der Bedingung. Daraus ergibt sich, dass auch alle Folgen als mit Besitz verbundene Folgen – die etwaige Risikohaftung des Besitzers, die Berechtigung an den Früchten des Besitzers – beim Eintreten der (güterrechtlich wirkenden) Bedingung von Rechts wegen mit übergehen.

Das Vorliegen der dinglichen Wirkung von Bedingungen ist sowohl für das geltende niederländische Recht als auch für das deutsche und schweizerische Recht unbestritten, was auf jeden Fall auch für die letzten Jahrzehnte galt, in denen das Alte [niederländische] Bürgerliche Gesetzbuch Gültigkeit hatte. Diese dingliche Wirkung umfasst auf jeden Fall zwei Aspekte: die Wirkung zwischen den Parteien bei der Verfügung und die Wirkung gegenüber Dritten, die ihr

Recht vom vorbehaltlich Berechtigten ableiten. Für das niederländische Recht wird dieser Unterschied zwischen diesen Aspekten weniger explizit gemacht als im deutschen und schweizerischen, aber hinsichtlich des Vorliegens dieser zwei Aspekte gibt es keine Diskussion. Dennoch ist es sinnvoll, dieses auch im ausdrücklichen Sinne zu unterscheiden. Für das deutsche und schweizerische Recht geht dies bereits aus dem Umstand hervor, dass zwischen diesen beiden Aspekten hinsichtlich deren Erklärung ein Unterschied gemacht wird. Für das derzeitige niederländische Recht wird dagegen versucht, beide Aspekte aus einer gleichen Erklärung abzuleiten, ohne dass die fortwährenden Diskussionen diesbezüglich jedoch zu einer breiter akzeptierten Auffassung geführt haben.

Für diese Undeutlichkeit um die gesuchte Erklärung gibt es verschiedene Gründe. So scheint der Gesetzgeber sich nicht sehr des Umstands bewusst gewesen zu sein, dass der Verlust der Rückwirkung als (möglicher) Erklärungsgrund zu einer dogmatisch schwierigen Situation führen würde. Der Gesetzgeber hat außerdem keinen deutlichen Standpunkt bezüglich dieser Erklärung eingenommen. Außerdem sieht es danach aus, dass Artikel 84 Absatz 4 von Buch 3 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches im Ansatz von Meijers eine völlig andere Funktion als der später in diesem Gesetzesartikel oft gelesene Erklärungsgrund hatte. Auch das in der niederländischen Literatur nicht ausreichende Erkennen des wesentlichen Unterschieds zwischen den vorbezeichneten zwei Aspekten der dinglichen Wirkung macht die gesuchte Erklärung nicht einsichtiger. Außerdem bleibt in der Literatur teilweise unbesprochen, ob eine bestimmte verteidigte Erklärung sowohl auf auflösende als auch auf aufschiebende Bedingungen Anwendung finden müsste. Der vielleicht wesentlichste Grund für die derzeit bestehende, fortwährende Diskussion liegt jedoch im folgenden unrichtigen Ausgangspunkt: Der derzeitige Ansatz geht davon aus, dass für die Erklärung der Rückwirkung, wie diese nach dem Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch bestand, eine Alternative gefunden werden muss. Jedoch, mit Ausnahme des letzten Jahrzehnts, in dem das Alte [niederländische] Bürgerliche Gesetzbuch gültig war, war diese Erklärung nach dem Alten [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch umstritten. Mit anderen Worten: Die derzeit gesuchte "Alternative" ist eine Suche nach etwas, was es faktisch niemals gab.

Wie ich verteidige, ist auch keine wirklich überzeugende Erklärung denkbar. In der derzeitigen Auffassung des Obersten Gerichtshofes der Niederlande "Hoge Raad" ist die Bedingung auf jeden Fall mit der dinglichen Einigung verbunden. In dem Verhältnis zwischen den Parteien ist das kein idealer, aber wohl ein in redlichem Maße verteidigbarer Ansatz. In dem Verhältnis zu Dritten stellt dies jedoch keine Erklärung dar, was auch im deutschen und schweizerischen Rechtskreis erkannt wird. Für diesen zweiten Aspekt der dinglichen Wirkung ist auch keine gute Systematik denkbar, was die deutschen und schweizerischen Gesetzgeber dazu gebracht hat, die Wirkung gegenüber Dritten sich aus dem Gesetz ergeben zu lassen.

Der Umstand, dass eine wirklich überzeugende Erklärung fehlt, ist aus meiner Sicht trotzdem kein wesentliches Problem. Die dingliche Wirkung ist angesichts des Bedarfs an einer derartigen Rechtsfigur, zu Recht unbestritten. Zwar sind mit den zu unterscheidenden Erklärungen einige (möglicherweise) unterschiedliche materielle Konsequenzen verbunden, aber per saldo hält sich das Gewicht hiervon in Grenzen.

Wie ich auch im einleitenden Kapitel skizzierte, besteht diese Arbeit aus einer Reihe von Teilstudien nach divergierenden Aspekten von Bedingungen und den zwischen diesen Teilaspekten bestehenden Querverbindungen. Eine derartige Arbeit führt nach ihrer Art nicht zu einer einzigen zusammenhängenden Schlussfolgerung. Trotzdem finden wir in dieser Arbeit wohl einen gewissen roten Faden. Dieser besteht daraus, dass sehr viele Aspekte von Bedingungen auf den Parteiwillen zurückzuführen sind. Die Parteien bestimmen selbst, ob mit dem Rechtsverhältnis eine Bedingung verbunden wird, was den Inhalt – das unsichere Ereignis – der Bedingung bildet und welche die weiteren Folgen der Vorbehaltlichkeit sowie des Eintretens der Bedingung sind. Beschränkungen hinsichtlich der Willensfreiheit gibt es nur wenige. Die drei wichtigsten unterscheiden sich in ihrer Art sehr. Erstens gibt es die hier im Vorigen bereits genannten Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Bedingungen sowie hinsichtlich bestimmter Rechtsverhältnisse als Ganzes. Zweitens bestehen Beschränkungen hinsichtlich des Einflusses, den die Parteien auf Grund eines Willensrechts ausüben können, wenn auf Grund der Anforderung der Gebundenheit der Parteien noch die Rede von einem bestehenden Rechtsverhältnis (den rein potestativen Bedingungen) sein soll. Schließlich gibt es eine logische Beschränkung: Während die Parteien Folgen vereinbaren, die nach ihrer Art bedingungslos sind, fehlt selbstverständlich eine Vorbehaltlichkeit. Ansonsten bildet der Parteiwille beziehungsweise die Willensfreiheit – auch hinsichtlich der Bedingungen – das Wesentliche.